



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 07. AUGUST 2014

NR. 30

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1766 314

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1793 314

Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Hannover 231. Änderung
Bereich: Badenstedt / „Auf dem Empelder Rahe“ 314

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt HEMMINGEN

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hemmingen 315

Bebauungsplan Arnum Nr. 45 „Generationenwohnen südlich Bockstraße“
mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Hemmingen 315

2. Gemeinde UETZE

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Uetze 316

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uetze vom 18.05.2004, zuletzt geändert
in der Fassung vom 23.06.2011 319

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1766
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Hainhölzer Markt Nord

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 1150 mit den Gebäuden Voltmerstraße 57 C bis 57 E sowie die unmittelbar westlich und südwestlich angrenzenden öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (Flurstücke 294/20 tlw. und 294/21). Alle Grundstücke liegen in der Flur 1, Gemarkung Hainholz.

Satzungsbeschluss am 17.07.2014

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1793
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Esperantostraße

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Wülfel, Flur 8 und umfasst

- mit ca. 300 m² einen ca. 5 m breiten Streifen entlang der südöstlichen Grenze des Grundstücks Esperantostraße 8, direkt angrenzend an die südöstliche Fassade des heutigen Betriebsgebäudes der Fa. Seichter GmbH (Flurstücke 61/5, 61/6),
- und eine ca. 3.630 m² große Erweiterungsfläche, die direkt an die südöstliche Grundstücksgrenze der Esperantostraße 8 angrenzt. Im Nordosten verläuft die Grenze entlang der im Bebauungsplan Nr. 1556 festgesetzten öffentlichen Grünverbindung (Flurstück 62/6, 63/6 – zurzeit Messeparkplatz Nord 10),
- und eine 4 m breite Zuwegung, die von der südöstlichen Ecke der Erweiterungsfläche parallel zur öffentlichen Grünverbindung in Richtung Hermesallee führt. (Flurstück 65/9 – zurzeit Messeparkplatz Nord 10). Diese ca. 1.160 m² große Fläche weitet sich jeweils an den Endpunkten und in den Kurvenbereichen zur Einhaltung der Kurvenradien für Lkw's auf.

Hinweis: Ein kurzes Teilstück zwischen der Hermesallee und dem südlichen Endpunkt der neuen Zuwegung bleibt Teil des Messeparkplatzes Nord 10 der Deutschen Messe AG, wird jedoch zur Sicherung der Verkehrsanbindung mit einer Grunddienstbarkeit belegt. Dieses Teilstück liegt nicht im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

Satzungsbeschluss am 17.07.2014

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.stadtplanungbeteiligung.de

Hannover, den 21.07.2014

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover

Die Region Hannover hat die folgende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt:

231. Änderung Bereich: Badenstedt / „Auf dem Empelder Rahe“

mit Bescheid vom 17.07.2014

(Az. 61.03-21101-231/01-6/14)

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004, S. 2414).

Die genannte Flächennutzungsplan-Änderung kann mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung - Flächennutzungsplanung -, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 609 (Tel. 168-4 37 94 oder 168-4 36 63) während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung und der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.a. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hannover, den 23. Juli 2014

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt HEMMINGEN

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 30.08.2001 beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 2 Buchstabe f) entfällt.
2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Maulkorb- und Leinenzwang angeordnet hat bzw. die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.

Hemmingen, den 29.07.2014

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Steinhoff
Erste Stadträtin

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Arnum Nr. 45 „Generationenwohnen südlich Bockstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Hemmingen

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 24.07.14 den Bebauungsplan Arnum Nr. 45 „Generationenwohnen südlich Bockstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Arnum Nr. 45 „Generationenwohnen südlich Bockstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung kann bei der Stadt Hemmingen, -Fachbereich Bau und Umwelt-, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, während der Dienststunden montags von 09:00 - 12:00 Uhr und von 15:00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags von 09:00 - 12:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Arnum Nr. 45 „Generationenwohnen südlich Bockstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Arnum Nr. 45 „Generationenwohnen südlich Bockstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus beiliegendem Lageplan (s. dicke, unterbrochene Linie).



Quelle: ALK-Daten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Arnum Nr. 45 „Generationenwohnen südlich Bockstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung der Stadt Hemmingen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, Verletzungen nach § 214 Abs. 2

sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bauplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemmingen, den 25.07.14

Stadt Hemmingen
Schacht-Gaida
Bürgermeister

2. Gemeinde UETZE

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Uetze

beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Uetze unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG. Bezeichnet werden sie in dieser Satzung als Kindertageseinrichtungen.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne von § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (3) Ein harmonisches Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten ist im Sinne einer Erziehungspartnerschaft erwünscht und soll an Elternabenden so wie durch gemeinsame Veranstaltungen unterstützt werden.
- (4) Kinder, mit und ohne besonderem Förderbedarf (§ 53 SGB XII), können gemeinsam in einer integrativen Gruppe einer Kindertagesstätte betreut werden. Über die Einrichtung von integrativen Gruppen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Darüber hinaus können Kinder mit besonderem Förderbedarf, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen in den Kindergärten gegeben und freie Plätze vorhanden sind, im Rahmen einer Einzelintegration betreut werden.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die integrative Gruppe bzw. als Einzelintegration besteht nicht.
- (5) Kindertagesstätten, in denen ein Mittagessen angeboten wird, werden zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres bekannt gegeben. Für die Inanspruchnahme wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben.
- (6) Kinder können, von Beginn der Schulpflicht bis zum Abschluss der 4. Grundschulklasse, in Hort-Gruppen betreut werden.

§ 2

Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder aufgenommen, die gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in Kindertageseinrichtungen haben.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen stehen ausschließlich Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Gemeinde Uetze haben, offen.
Soweit Kindertagesstättenplätze nicht mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Uetze haben, belegt werden können, können ausnahmsweise auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden.
In diesem Zusammenhang gilt die „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ für Kinder aus der Region Hannover (hier gelten die dort beschriebenen Aufnahmeverfahren). Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Gemeinde Uetze ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff. SGB VIII bereit erklärt hat.
- (3) Anträge auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen sind von den Sorgeberechtigten schriftlich über die jeweilige Kindertageseinrichtung an die Gemeinde Uetze zu richten.
Der Anspruch auf Tagesbetreuung gem. § 12 KiTaG ist 3 Monate vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme geltend zu machen.
Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.
- (4) Bei der Entscheidung darüber, welche Gruppe ein Kind in der Kindertagesstätte besucht, wird die persönliche Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt.
Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungszeiten, ganztags oder am Vormittag, werden insbesondere Kinder aufgenommen,
 - von alleinerziehenden berufstätigen Erziehungsberechtigten,
 - deren Eltern, Elternteile oder andere Erziehungsberechtigte durch eine Berufstätigkeit an der ausreichenden Betreuung verhindert sind und die nicht anderweitig versorgt werden können,
 - bei denen die Besonderheit der familiären Verhältnisse eine frühkindliche Förderung nicht gewährleistet,
 - die vom Schulbesuch zurückgestellt sind und kein Schulkindergarten bzw. keine Vorklasse besteht,
 - aus kinderreichen Familien (ab 3 Kinder),
 - bei denen sonstige sozialpädagogische oder familiäre Härten vorliegen.
 Diese Aufzählung stellt keine abschließende Aufzählung und keine Gewichtung dar.
Bei der Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf im Rahmen einer Einzelintegration kann aus pädagogischen Gründen eine individuelle Regelung erfolgen, gleiches gilt für Kinder bei kurzfristigem Wohnsitzwechsel.
- (5) Dringlichkeitsgründe im Sinne von Abs. 4 sind bei Antragstellung schriftlich darzulegen und nachzuweisen.
- (6) Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01. und 15. eines jeden Monats. Die Aufnahmen erfolgen widerprüflich.

- (7) Über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entscheidet der Bürgermeister.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung.
- (9) Bei Widersprüchen und bei Ausschlüssen von der Betreuung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 3

Betreuungszeiten

Das Kindertagesstättenjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. des lfd. Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Uetze sind geöffnet:
 1. Ganztagsgruppen
montags - freitags a) von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
b) von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 2. Vormittagsgruppen
montags - freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 3. verlängerte Vormittagsbetreuung
montags - freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 4. Nachmittagsgruppen
montags - freitags von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr
 5. Integrative Gruppe
montags - freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Für Kinder von Erziehungsberechtigten (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2) wird für die Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienzeiten ein Früh- und Spätdienst angeboten:

 1. Frühdienst
montags - freitags von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
 2. Spätdienst (Nachmittags- und Ganztagsgruppen)
montags - freitags von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- (2) Die Horte der Gemeinde Uetze sind geöffnet:
 1. Nachmittagsbetreuung
von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
montags - freitags während der Schulzeit
 2. Ganztagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
montags - freitags an unterrichtsfreien Tagen

Für Kinder von Erziehungsberechtigten (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2) wird für die Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienzeiten ein Früh- und Spätdienst angeboten:

 1. Frühdienst
montags - freitags von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
 2. Spätdienst
montags - freitags von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- (3) Damit die im Interesse der Kinder notwendige Tageseinteilung eingehalten werden kann, sollen die Kinder in die Kindertagesstätten bis um 08.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr gebracht werden.
- (4) Die Kinder sind bis zum Ende der Betreuungszeiten bzw. für berufstätige Erziehungsberechtigte (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2) bis zum Ende des Spätdienstes abzuholen. Nach diesen Zeitpunkten bestehen keine Betreuungspflichten mehr.
- (5) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien der Schulen für 3 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Darüber hinaus ist eine Schließung bis zu drei Tagen im Jahr (z.B. Durchführung von Fortbildungen und Studientage für die pädagogischen Fachkräfte) möglich.
- (6) Während der Sommerschließzeit wird eine der großen Kindertagesstätten im Wechsel (die „Sommerkita“) für eine Notbetreuung der Kinder zur Verfügung stehen.

§ 4

Gesundheitliche Regelungen

- (1) Am Tag der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist der Leitung der Tageseinrichtung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass dieses Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und das im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorliegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.
- (2) Die Aufnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass die Sorgeberechtigten Auskunft darüber erteilen, welche Schutzimpfungen erfolgt sind und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder sonstige unmittelbare Kontaktpersonen besteht.
- (3) Eine Aufnahme kann zudem davon abhängig gemacht werden, dass folgenden Untersuchungen zugestimmt wird:
 - a) Reihenuntersuchungen zur Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes,
 - b) Wiederholung von speziellen Untersuchungen im begründeten Einzelfall.

§ 5

Fehltage – Erkrankungen

- (1) Bleibt ein Kind der Tageseinrichtung fern, so ist die Einrichtung umgehend, möglichst bis 09.00 Uhr desselben Tages, davon zu unterrichten.
- (2) Kinder die im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt sind, sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Wird vom Betreuungspersonal in den Kindertageseinrichtungen eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu unterrichten. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen.
- (4) Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit (im Sinne des IfSG), ist dieses der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 6

Ausschluss

- (1) Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen Monat, hat die Gemeinde Uetze das Recht, die Betreuung für das Kind mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- (2) Vom Besuch einer Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,
 - a) wenn durch das Gesamtverhalten des Kindes die Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung gefährdet wird,
 - b) die mehrfach nicht rechtzeitig (je nach Art der vereinbarten Betreuungsform) abgeholt wurden,
 - c) für die die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden und ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 und 4 KJHG von der Sorgeberechtigten nicht gestellt bzw. abgelehnt wurde.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 Abmeldung

- (1) Abmeldungen vom Besuch der Kindertagesstätte zum Monatsende sind spätestens bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung oder der Kindertagesstättenverwaltung vorzunehmen. Ab 01. Mai eines jeden Jahres sind Abmeldungen nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (§ 3) möglich. Ausgenommen hiervon sind Abmeldungen in begründeten Einzelfällen wie z.B. bei Wohnortwechsel.
- (2) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem die Schulpflicht eintritt. Bei Zurückstellung vom Schulbesuch ist ein erneuter Aufnahmeantrag zu stellen.

§ 8 Ausstattung der Kinder

- (1) Die Sorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder körperlich und in der Kleidung sauber die Kindertageseinrichtungen besuchen.
- (2) Persönliche Dinge der Kinder sollen namentlich gekennzeichnet sein.
- (3) Von den Kindern sind mitzubringen:
 1. täglich ein Frühstück,
 2. Hausschuhe,
 3. nach näherer Anweisung Turn- oder Badebekleidung sowie
 4. ggf. weitere von der Kindertagesstätte empfohlene Utensilien

§ 9 Versicherung und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für mitgebrachte persönliche Dinge des Kindes (z. B. Spielzeug), die abhanden gekommen oder beschädigt sind, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Sorgeberechtigten müssen eine schriftliche Genehmigung erteilen, wenn ihr Kind den Heimweg allein antreten oder von einer dritten Person abgeholt werden soll.
- (4) Die Verantwortung des Personals in den Kindertageseinrichtungen für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung begrenzt. Diese umfasst auch gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung.

§ 10 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen sind monatlich Gebühren nach Maßgabe einer vom Rat der Gemeinde Uetze erlassenen Satzung zu entrichten.

§ 11 Gruppensprecher/Gruppensprecherin

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer des Kindertagesstättenjahres eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat für Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Gruppensprecherin und Gruppensprecher oder deren Vertreter laden mindestens einmal je Kinder-

tagesstättenjahr in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe zu Informations- und Diskussionsabenden ein.

§ 12 Elternrat

- (1) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertageseinrichtung bilden den Elternrat.
- (2) In Kindertageseinrichtungen mit nur einer Kindergruppe bildet die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher gleichzeitig den Elternrat.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Kindertageseinrichtung gehört mit beratender Stimme zum Elternrat. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat für Kindertageseinrichtungen.
- (5) In Kindertageseinrichtungen mit nur einer Kindergruppe ist die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Elternrates. Gleiches gilt für die Vertretung.
- (6) Der Elternrat sollte erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres und danach nach Bedarf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Vertretung einberufen werden. Alle Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher können Vorschläge zur Tagesordnung unterbreiten.
- (7) Die Sitzungen des Elternrates sind den Sorgeberechtigten der Kinder der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt zugeben. Diese können an den Sitzungen teilnehmen.
- (8) Die Elternräte wirken insbesondere mit bei:
 - a) der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes in den Kindertageseinrichtungen,
 - b) der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den in den Kindertageseinrichtungen tätigen Kräften,
 - c) der Durchführung von Veranstaltungen, die die gesamte Kindertageseinrichtung betreffen.Die Elternräte haben das Recht, zu Entscheidungen, die vom Rat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Bürgermeister getroffen werden, Vorschläge und Empfehlungen an den Beirat für Kindertageseinrichtungen auszusprechen.

§ 13 Beirat für Kindertageseinrichtungen

- (1) Es wird ein gemeindlicher Beirat für alle Kindertageseinrichtungen gebildet.
- (2) Dem Beirat für Kindertageseinrichtungen gehören an:
 - a) die Vorsitzenden der Elternräte der einzelnen gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
 - b) vier vom Gemeinderat zu bestimmende Ratsmitglieder bzw. deren Vertretung
 - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte der einzelnen Kindertageseinrichtungen.Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

- (3) Aus der Mitte der Vorsitzenden der Elternräte wählt der Beirat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtungen, den Kindertageseinrichtungen und der Elternschaft zu fördern.
- (5) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
 5. Änderung/Neufassung dieser Satzung.
 Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertageseinrichtung machen.
- (6) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten (Wahlverfahren, Sitzungsverlauf usw.) kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Uetze vom 19.07.2012 außer Kraft.

Uetze, 24.07.2014

Gemeinde Uetze
Erste Gemeinderätin
Ursula Tesch

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze am 24.08.2014 folgende

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uetze vom 18.05.2004, zuletzt geändert in der Fassung vom 23.06.2011

beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Uetze unterhält als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten. Die Benutzung dieser Tageseinrichtungen für Kinder ist in der entsprechenden Benutzungssatzung geregelt.

- (2) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird eine öffentlichrechtliche Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in gleichen monatlichen Beträgen erhoben wird.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird folgende monatliche Gebühr erhoben:

A. Krippe/AüG:

Vormittagsbetreuung (5 Stunden)	166 Euro
Verlängerte Vormittagsbetreuung (6 Stunden)	199 Euro
Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	233 Euro
Verlängerte Ganztagsbetreuung (8,5 Stunden)	282 Euro

B. Kindergärten:

Vormittagsbetreuung (5 Stunden)	114 Euro
Verlängerte Vormittagsbetreuung (6 Stunden)	137 Euro
Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	160 Euro
Verlängerte Ganztagsbetreuung (8,5 Stunden)	195 Euro
Integrationsgruppe (5 Stunden)	114 Euro
Nachmittagsbetreuung (4 Stunden)	92 Euro

C. Hort:

Nachmittags- bzw. Ganztagesbetreuung (während der Schulzeit 3,5 Stunden, an unterrichtsfreien Tagen 8,5 Stunden)	97 Euro
Nachmittags- bzw. Ganztagesbetreuung (während der Schulzeit 4,5 Stunden, an unterrichtsfreien Tagen 8,5 Stunden)	125 Euro
Nachmittags- bzw. Ganztagesbetreuung (während der Schulzeit 5,5 Stunden, an unterrichtsfreien Tagen 8,5 Stunden)	153 Euro
Nachschulische Betreuung (für 40 Wochen Schulzeit, Juli u. August gebührenfrei)	54 Euro

D. Ferienbetreuung

Für Kinder, die an der Ferienbetreuung in der „Sommerkita“ oder an der Ferienbetreuung für Schulkinder teilnehmen, wird eine wöchentliche Gebühr von 60,00 Euro erhoben. Die Ferienbetreuung ist ganztags und beinhaltet ein Mittagessen. Die Gebühr ist mit der Anmeldung im Voraus zu entrichten.

E. Sonderöffnungszeiten

- a) Für Kinder, die an den Sonderöffnungszeiten (Früh- bzw. Spätdienst) teilnehmen, erhöht sich die monatliche Gebühr um 11 Euro je angefangene halbe Stunde. Die Sonderöffnungszeit kann ausschließlich halbstündlich in der Zeit von 7 Uhr bis 8 Uhr und von 16.30 Uhr bis 17 Uhr gebucht werden.
 - b) Falls Kinder ausschließlich Sonderöffnungszeiten in Anspruch nehmen, werden diese bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (2) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uetze, wird die Gebühr (inkl. Sonderöffnungszeiten) für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
 - (3) Von der Gebühr freigestellt (ausgenommen Mittagessen und Gutscheine) sind im Rahmen der Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 KJHG
 - a) Kinder, die selbst oder deren Personensorgeberechtigten,

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): [Info_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt@region-hannover.de)
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –	
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr	

1. Leistungen der Grundsicherung für Erwerbslose nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) beziehen,
 2. Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) bzw. Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte beziehen oder Personen über 65 Jahre nach dem Sozialgesetzbuch XII,
 3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.
- b) Kinder von Sorgeberechtigten, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
- (4) Kinder, die von der Gebühr gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG freigestellt sind, werden bei der Geschwisterermäßigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung nicht berücksichtigt.
- (5) Änderungen von Sonderöffnungszeiten sowie An- und Abmeldungen von der Gemeinschaftsverpflegung sind nur zu den Stichtagen 31.1., 30.4., 31.7. und 31.10. eines jeden Jahres möglich.

§ 3

Mittagessen und Gutscheine

- (1) Für jedes Kind, das an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, ist ein Essensgeld zu zahlen. Das Essensgeld in Höhe von 49,00 Euro ist zusammen mit der Kindertagesstättegebühr zu überweisen.
- (2) Für die einmalige Nutzung einer halben Stunde Sonderöffnungszeit oder einer Mittagsmahlzeit wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben. Es stehen Gutscheine mit je zehn Gutscheinen für 30,00 Euro zur Verfügung.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung. Bei Aufnahme eines Kindes, vor dem 15. Tag des Monats ist die volle monatliche Gebühr zu entrichten, ab dem 15. Tag ermäßigt sich die Gebühr für den Aufnahmemonat um 50 %.
- (2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt (z. B. Krankheit, Urlaub).
- (3) Vorübergehende Nichtbetreuung durch Schließung einer Kindertageseinrichtung wegen zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe (z. B. Streik, Studientage des Personals) führen zu keiner Kürzung der Gebührensätze.

- (4) Die Gebührenpflicht endet nach ordnungsgemäßer Abmeldung mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausgeschieden ist.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern und die sonstigen Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenveranlagung

- (1) Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die festgesetzte Gebühr ist am 10. eines jeden Monats fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Härterege lung

Die Gemeinde Uetze kann die Benutzungsgebühr ermäßigen oder von ihrer Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall bei wirtschaftlicher Notlage der Gebührenschildner oder zur Vermeidung von Härten geboten ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2014 in Kraft.

Uetze, 24.07.2014

Gemeinde Uetze
Erste Gemeinderätin
Ursula Tesch

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
